

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter, staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3701

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands: Peter Fölsch Landgericht Lübeck Telefon: 0451-371-1717 E-Mail: peter.foelsch@ lg-luebeck.landsh.de

Stellungnahme Nr.: 18/2014

Ihr Zeichen: L 21

Ihre Nachricht vom: 30.10.2014

27.11.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (LT-Drucksache 18/2123)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter, staatsanwältinnen und staatsanwälte

Kiel, im November 2014 Stellungnahme Nr. 18/2014 Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (LT-Drucks 18/2123)

I. Vorbemerkung

Der Gedanke, dass die im Betreuungswesen tätigen Akteure miteinander in das Gespräch kommen müssen, um sich gegenseitig besser kennen, einschätzen und die jeweiligen Handlungsabläufe verstehen zu können, mutet möglicherweise auf den ersten Blick etwas justizfremd an. Immerhin gehört aber dieses Rechtsgebiet zum Bereich des Erwachsenenschutzrechtes. Hier stellt die hervorgehobene Einbindung des Betreuungsamtes als potentiell Beteiligte, Beschwerdeberechtigte und vor allem als diejenige Stelle, welche die sog. Betreuungsgerichtshilfe ausübt, eine Besonderheit gegenüber den klassischen Zweigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ebenso wie im Jugendrecht – sowohl in der familien- wie der strafrechtlichen Spielart – erfordert diese besondere Stellung eines Exekutivorganes eine verstärkte Zusammenarbeit der maßgeblich Handelnden. Damit aber ist es nur konsequent, dass im Betreuungsrecht in einer konsequenten Übertragung bewährter Systeme nun eine Parallele zu den örtlichen Jugendhilfeausschüssen sowie dem Landesjugendhilfeausschuss geschaffen werden soll.

II. Zu den einzelnen Regelungen

Das Gesetzgebungsvorhaben geht zurück auf Empfehlungen, die schon älteren Datums sind. Sie wurden zuletzt mit Nachdruck und Erfolg von der Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Betreuungsrechtes gefordert, die vor sechs Jahren beim Bundesministerium der Justiz (jetzt Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) gebildet worden war. Dieses Gremium hatte nach einhelliger Diskussion im Verlauf der Sitzungen in ihrem Abschlussbericht die Bildung örtlicher wie überörtlicher Arbeitsgruppen vorgeschlagen (Seiten A-10, C-44 f. des Berichtes vom 20.10.2011). Der Gesetzgeber hat diese Vorgaben dem eigenen Bekunden nach handlungsleitend aufgenommen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt inhaltlich zweierlei. Zunächst soll eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft geschaffen werden, die sozusagen auf der Landesebene angesiedelt ist. Des Weiteren sind örtliche Arbeitsgemeinschaften einzurichten, die organisatorisch an die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte gebunden werden. Am Rande erfolgen dann noch einige redaktionelle und sprachliche Abänderungen, welche eine formale Verbesserung bzw. Aktualisierung der ansonsten gleich bleibenden Regelungen bezwecken.

Die (neu) einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften sollen nach der klaren Prämisse des Gesetzgebers der Betreuungsvermeidung dienen und damit eine Kostenersparnis herbeiführen. In letztgenanntem Sinne ist in den vergangenen Jahren bundesweit vor allem die notwendige Prüfung der Erforderlichkeit einer Betreuung gemäß § 1896 Abs. 2 BGB in den Fokus geraten. Dieses Kriterium bietet schließlich die Möglichkeit einer Einschätzung, ob anderweitige Hilfen, welche die Betreuung überflüssig machen könnten, in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Jene Frage bedarf nun genauer Kenntnisse im Bereich der von Gebietskörperschaft zu Gebietskörperschaft sehr unterschiedlich ausfallenden Angebote. Hier sind zudem nicht nur öffentliche Träger in ihrer tatsächlichen Bewilligungspraxis zu berücksichtigen, sondern auch andere Hilfsorganisationen und deren spezifische – und zuweilen häufiger wechselnde – Angebote. Des Weiteren ermöglichen die Arbeitsgemeinschaften den Betreuungsgerichten die Vermittlung von Erkenntnissen, welche sie für ihre tägliche Arbeit benötigen. So ist z.B. die Kenntnis der Praxis der im Gerichtsbezirk ansässigen Alten- und Pflegeheime zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen pp. ebenso

unerlässlich wie die der Krankenhäuser bei der Beantragung einstweiliger Anordnungen oder die Beratungspraxis der Betreuungsämter und Betreuungsvereine im Hinblick auf Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.

Die gesetzliche Festlegung der Notwendigkeit, Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher wie landesbezogener Ebene zu bilden, ist geboten, weil es trotz entsprechender Erkenntnisse bislang nicht zu einer flächendeckenden Einrichtung gekommen ist. Zwar gibt es in den meisten Kreisen oder kreisfreien Städten Arbeitsgruppen, doch sind diese gänzlich unterschiedlich zusammengesetzt und verfolgen keine einheitlichen Ziele. Der Grund, weshalb jene Arbeitsgemeinschaften nicht überall vorhanden sind, liegt gerade in der mangelnden einfachrechtlichen Verfassung einer entsprechenden Institution. Diesem Missstand soll nun durch § 5 Abs. 1 des Entwurfs begegnet werden. Von zusätzlichen untergesetzlichen Handlungsanleitungen begleitet kann auf diesem Weg ein landesweit überwiegend einheitlicher Standard der Zusammenarbeit erreicht werden.

Das Gesetz beschäftigt sich sodann mit der Frage nach der weiteren Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften und sieht hier die Schaffung einer Sollvorschrift vor. Die Abstandnahme von einem Zwang wird vor allem mit der fehlenden Möglichkeit der Erzwingung einer freiwilligen Bereitschaft zur Zusammenarbeit begründet. Dies erscheint aber anders als bei der Frage der Besetzung der Arbeitsgemeinschaften wenig stichhaltig. Es steht zu befürchten, dass hier unter Berufung auf den Charakter der Sollvorschrift die notwendigen Schritte nicht in die Wege geleitet werden. Die Erfahrung zeigt, dass entsprechendes Verhalten im Bereich der im Betreuungsrecht Aktiven wegen der ohnehin hohen Arbeitsbelastung häufiger anzutreffen ist. Anders sieht es bei den Teilnehmern der örtlichen Arbeitsgemeinschaft aus. Hier muss tatsächlich auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden. Der Charakter als Sollvorschrift ist daher gerechtfertigt. Für die Gerichte hätten allerdings zur Klarstellung Richter und Rechtspfleger gesondert angesprochen werden können.

Ohne Einschränkung zu begrüßen ist die in § 5 Abs. 2 des Entwurfs geplante zwingende Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft. Eine entsprechende Institution gibt es in Schleswig-Holstein zwar seit 2010. Es handelt sich hierbei aber um eine lose tagende Formation ohne gesicherte rechtliche Grundlage. Die überörtliche Arbeitsgemeinschaft kann für das gesamte Land Themen übergreifend diskutieren und sich mit Anregungen an bestimmte Organisationen bzw. die Politik richten. Ferner

können interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen koordiniert, der Austausch zwischen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen gesteuert sowie Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint die Anbindung dieser Arbeitsgemeinschaft an das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, dass seit einiger Zeit die Förderung der Betreuungsvereine vom Sozialministerium übernommen hat, sehr sinnvoll. Zu überlegen wäre noch, in das Gesetz Bestimmungen zur Zusammensetzung dieser Arbeitsgemeinschaft ebenso aufzunehmen wie die Festlegung, dass sie sich eine Geschäftsordnung zu geben hat.

III. Abschlussbetrachtung

Der vorgelegte Gesetzentwurf bringt mit der Schaffung von Arbeitsgemeinschaften auf der kreisbezogenen lokalen Ebene sowie eines auf das gesamte Land bezogenen überörtlichen Gremiums eine sehr begrüßenswerte Unterstützung der Arbeit aller im Betreuungsrecht Tätigen. Während der hauptsächliche Nutzen der örtlichen Gemeinschaften in der Gewinnung von Erkenntnissen in Bezug auf die Arbeit aller im Betreuungswesen Handelnden sowie der Erörterung lokal relevanter Fragestellungen liegt, wird es Aufgabe der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft sein, bei landesweit relevanten Prozessen koordinierend zu wirken und Informationsdefizite ausgleichen. Damit aber steht eine nennenswerte Verbesserung der Qualität in der Betreuungsarbeit zu erwarten. Mit diesem Ergebnis ist der Gesetzentwurf nach uneingeschränkt zu befürworten.